

Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Vereine und sonstige Non-Profit Organisationen

Ausgabe Januar 2008 (VEREINE)

I. Versicherungsumfang

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, seinen Organen und allen Mitgliedern sowie seinen -haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den vorbezeichneten Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).
2. Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
3. Abweichend von § 1 II 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) sind Schäden an Sachen- mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

II. Anwendbarkeit für sonstige Personenvereinigungen

Für nicht oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen finden die vorgenannten Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Statuten der Vereinigung einer Satzung gleich stehen;
2. bei fehlender Rechtsfähigkeit der Vereinigung ein amtlicher Vertreter bestellt ist und im Übrigen subjektive Umstände im Sinne des § 10 Absatz II. AVB allen übrigen zugerechnet werden.